

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für ASP\*-Lösungen der BEX Components AG

(\*Application Service Providing)  
Stand 01.01.2010



## §1 Inhalt der ASP-Nutzungsbedingungen

(1) Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Überlassung von Software der BEX zur Nutzung über ein Datennetz sowie damit verbundene weitere Leistungen.

(2) Die BEX stellt dem Kunden für die Laufzeit dieser Nutzungsbedingungen die Software per Übertragung über das Internet, entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

(3) Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem gem. §2 Abs.4 dieses Vertrages zu liefernden Benutzerhandbuch.

(4) Die Nutzung der Software ist nach deutschem Recht und zur Anwendung in Deutschland bestimmt. Die BEX übernimmt keinerlei Gewähr im Hinblick darauf, dass die Software für die Nutzung an anderen Orten geeignet oder verwendbar ist. Benutzer, die auf diese Anwendung von anderen Orten aus zugreifen, tun dies aus eigenem Antrieb und auf eigenes Risiko. Die BEX übernimmt keinerlei Zusicherung und Gewähr dafür, dass sich diese Anwendung oder die auf ihr enthaltenen Informationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen dieser Orte befinden.

(5) Diese Nutzungsbedingungen sind gültig im Rahmen des Zeitraums der beauftragten Jahresgebühr. Nach Ablauf des Zeitraums der beauftragten Jahresgebühr verlieren die Überlassung der Software nach §1 Absatz (1) und damit die Nutzungsbedingungen Ihre Gültigkeit. Vorzeitige Kündigungen werden nicht Rückerstattet. Bei ASP-Produkten ohne zu Grunde liegende ASP Monats- oder Jahresgebühr richtet sich die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen nach der Gültigkeit des letzten geordneten Transaktionspakets, dessen Laufzeit grundsätzlich maximal 36 Monate beträgt. Nicht verwendete Transaktionspakete werden nicht Rückerstattet.

## §2 Pflichten der BEX

(1) Die BEX verpflichtet sich, dem Kunden die vertragsgegenständliche Software nach Maßgabe des nachfolgenden §3 zur Nutzung über ein Datennetz zugänglich zu machen und zu erhalten. Zu diesem Zweck speichert BEX die Software auf einem Server, der über das gem. §1 Abs.2 dieses Vertrages gewählte

Datennetz für den Kunden erreichbar ist.

(2) Die BEX verpflichtet sich nach Maßgabe des nachfolgenden §4 zur Pflege der Software und der Datennetzverbindung.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die BEX für den Fall, dass sie neuere Versionen der Software entwickelt, die alte Version nach Maßgabe des nachfolgenden §5 dieses Vertrages unverzüglich durch die neue Version zu ersetzen.

(4) Die BEX verpflichtet sich zu folgenden Punkten:

- Der Kunde erhält 1 Exemplar des Benutzerhandbuchs in elektronischer Form kostenlos innerhalb des Helpmenüs der Anwendung.

- BEX installiert das vom Kunden gemietete Standard-Abwicklungssystem mit allen vom Kunden beauftragten Modulen auf einem Applikationsserver im Rechenzentrum der BEX.

- Die gesamte Datenhaltung sowie die gesamte Kommunikation werden ebenfalls über das Clearing Center der BEX vorgenommen.

- Der Kunde hat ausschließlich eine Smart-Client-Installation auf seinen Clientrechnern vorzunehmen.

- Dies wird und kann soweit nicht anders vereinbart vom Kunden selbst installiert werden.

- Der Kunde erhält dann über eine ID, einer Benutzerkennung und einem Passwort entsprechend Zugang auf seine spezifische Applikationsumgebung im Rechenzentrum.

- Sicherungen der Zolldaten des Kunden werden täglich, wöchentlich und monatlich durch das BEX Rechenzentrum durchgeführt.

(5) Die BEX verpflichtet sich des Weiteren zur Speicherung von Daten des Kunden (Data-Hosting) nach Maßgabe des nachfolgenden §6.

(6) Die BEX ist nicht verantwortlich

- für die Beantragung und rechtzeitige Genehmigung zur Teilnahme am ATLAS-Verfahren.

- für Kommunikationsstrecken außerhalb des Einflussbereich, der BEX sowie für Systemausfälle die durch Ausfälle dieser Kommunikationsstrecken zu verantworten sind (Kundeninternes

Netzwerk und Verfügbarkeit des Rechenzentrums der Zollbehörde).

## §3 Nutzung der Software

(1) Die BEX räumt dem Kunden die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß §2 dieses Vertrages notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Software ein.

(2) Soweit die BEX dem Kunden fremde, d.h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche ein Dritter der BEX eingeräumt hat. In diesem Falle ist die BEX verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offen zulegen.

(3) Die BEX ist verpflichtet, alle technischen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um in der primären Arbeitszeit einen Verfügbarkeitslevel von mindestens 90 % bezogen auf die in der primären Arbeitszeit liegenden Stunden je Monat zu gewährleisten. Eine entsprechende Verfügbarkeit in der sekundären Arbeitszeit wird nicht im Rahmen dieser Standard-ASP-Nutzungsbedingungen vereinbart.

(4) Die zeitliche Nutzung wird folgendermaßen vereinbart:

Primäre Arbeitszeit:

Montag bis Freitag  
7:00 Uhr bis 18:00 Uhr (MEZ)

## §4 Pflege der Software und der Datennetzverbindung

(1) Die BEX überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt unverzüglich bekannt gewordene Softwarefehler.

(2) Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche vom Kunden unabhängige Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

(3) Die BEX überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Datennetz-

anbindung des Servers, auf dem die vertragsgegenständliche Software gespeichert ist, unter Berücksichtigung des gemäß §3 Abs.3 dieses Vertrages vereinbarten Verfügbarkeitslevels. BEX teilt dem Kunden etwaige Funktionsstörungen unverzüglich mit. Soweit Funktionsstörungen auf Störungen aus dem Bereich der BEX beruhen, verpflichtet sich BEX zu deren sofortiger Behebung.

## **§5 Aktualisierung der Software, fremde Software**

(1) Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, die für die Funktionstüchtigkeit der vertragsgegenständlichen Software im Hinblick auf die Zwecke, die der Kunde typischerweise bei der Nutzung der Software verfolgt, von nicht unerheblicher Bedeutung sind, so nimmt BEX entsprechende Anpassungen der Software unverzüglich, d.h. sobald die Änderungen der BEX bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bekannt sein müssten, vor. Die Auswahl der Art der Anpassung der Software obliegt BEX.

(2) Sobald die BEX die vertragsgegenständliche Software durch neue oder verbesserte Funktionen oder andere Leistungsmerkmale ändert bzw. ergänzt, verpflichtet sich BEX, die vertragsgegenständliche Software durch die geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen. Dies gilt allerdings nur und erst dann, wenn die Testphase für die Änderungen und Ergänzungen abgeschlossen ist und die BEX die Software in der geänderten bzw. ergänzten Fassung am Markt anbietet.

(3) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Software lassen die Verpflichtungen der BEX gemäß §3 Abs. 3 dieses Vertrages unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um von Dritten erstellte Software handelt. In diesem Fall ist die BEX jedoch verpflichtet, die vertragsgegenständliche Software durch eine geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen, sobald der Dritte BEX die geänderte bzw. ergänzte Software überlassen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um neue, zusätzliche Verfahrenstechniken des Gesetzgebers handelt, die in der bereitgestellten Software noch nicht beinhaltet waren.

## **§6 Daten-Hosting / -Haftung**

(1) Sofern die BEX zum Daten-Hosting verpflichtet ist, ist der Kunde berechtigt, von der BEX jederzeit

den Nachweis einer vertragsgemäßen und ausreichenden Datensicherung zu verlangen. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von der BEX jederzeit gegen eine Bearbeitungsgebühr, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der BEX besteht.

Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die hierfür zu berechnende Aufwandspauschale richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste.

(2) Die BEX trägt die Verantwortung für die Sicherung der Kundendaten im Rahmen der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung.

(3) Für die Inhalte bzw. die Richtigkeit der Daten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Daten durch Verarbeitungsalgorithmen des BEX-Softwaresystems verändert bzw. verfälscht wurden. Daten, die durch falsches Handling des BEX-Softwaresystems durch den Kunden verfälscht wurden, fallen ebenfalls nicht in den Verantwortungs- bzw. Haftungsbereich der BEX.

(4) Die BEX ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs von Dritten auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird die BEX regelmäßige Backups vornehmen, die die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o.a. installieren.

Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter der BEX dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf vom Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.

(5) Datenübertragung bzw. Kommunikation mit den Zollbehörden: Die BEX trägt grundsätzlich für Teile der Kommunikation bzw. Datenübertragung zu und von den Zollbehörden, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der BEX gehören, die Verantwortung für den einwandfreien Ablauf bzw. Übertragung der Daten. Für alle Bereiche, die nicht im uneingeschränkten Einflussbereich

der BEX liegen, kann die BEX keine Verantwortung übernehmen und somit für daraus entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

(6) Datenrichtigkeit / Datenkonsistenz bei empfangenen Daten von den Zollbehörden  
Für die Richtigkeit der empfangenen Daten von den Zollbehörden übernimmt die BEX keine Verantwortung und kann somit für falsche Daten nicht haftbar gemacht werden.

(8) Datenanbindung des Kunden an das Rechenzentrum der BEX:  
Die BEX trägt ausschließlich für Teile der Datenanbindung des Kunden an das Clearing Center, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der BEX gehören, die Verantwortung.

(9) Systemausfall im BEX Rechenzentrum: Die BEX garantiert eine Verfügbarkeit in Summe von größer 90 % pro Monat und eine Ausfallzeit in Ausnahmesituationen von maximal 4 Stunden pro Tag während der täglich vereinbarten Arbeitszeit gemäß § 3. Ausgenommen ist hier höhere Gewalt (Stromausfall, Naturgewalten, Krieg, u.ä.).

(10) Dokumentendruckdaten-Archivierung: Für die Archivierung von Dokumentendruckdaten (vom Zoll geforderte Ausdrucke) ist der Kunde verantwortlich. Er kann über die Applikation die entsprechenden Papiere ausdrucken bzw. nach §6 Absatz (1) eine entsprechende Sicherung bei BEX anfordern.

## **§7 Obhutspflichten**

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie das Benutzerhandbuch durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

## **§8 Nutzung durch Dritte, Verbot der Weitervermietung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind BEX-Partner, die die Software bei BEX zum Zwecke der Weitergabe entsprechend den spezifischen

Auftragsdaten beziehen. In diesem Falle verpflichtet sich der BEX-Partner und der Kunde, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ausgeschlossen ist.

### **§9 Vervielfältigungs- und Urheberrechte**

(1) Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten o.ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware.

(2) Weitergehende Vervielfältigungen, zu denen auch der Ausdruck des Programmcodes sowie das Fotokopieren des Benutzerhandbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes unter den Voraussetzungen des §69e Abs.1 UrhG bleibt unberührt.

### **§10 Umarbeitung der Software**

(1) Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern BEX sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder - insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens - zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

(2) Die Dekompilierung der überlassenen Software ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in §69e Abs.1 Nr.1-3 Urhebergesetz angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§11 Gewährleistung**

(1) Die BEX ist verpflichtet, Mängel an der vertragsgegenständlichen Software unverzüglich zu beheben. Bei der Mängelbehebung hat BEX darauf zu achten, dass keine beeinflussbare Unterbrechung der

Verbindung zwischen dem Server der BEX und dem Kunden eintritt.

(2) Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäß den §§535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß §536a, I. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

(3) Auf die übrigen Verpflichtungen der BEX gemäß den §§3 bis 7 dieses Vertrages finden die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§611 ff. BGB) Anwendung.

(4) Die BEX haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu ihrem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

(5) Die BEX ist für die Inhalte, die der Partner gemäß §6 dieses Vertrages bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die BEX nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(6) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BEX nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der BEX auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der BEX gilt.

### **§12 Datenschutz**

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) - sind der BEX bekannt. Die BEX wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten.

Für die vom Kunden erfassten Daten, Adressen etc. ist der Kunde im Sinne des Datenschutzes verantwortlich. Gewährleistet werden sichere, verschlüsselte Übertragung der zu prüfenden Dateien und verschlüsselter Zugriff auf die Anwendung per https. Des weiteren abgesicherte Bereiche (Zutrittskontrolle) und Zugangskontrolle auf die personenbezogenen Daten im BEX Rechenzentrum.

BEX verpflichtet sich, die Daten des Kunden nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in den gesicherten Bereichen des BEX-Rechenzentrums und in kundenspezifischen Umgebungen. Administratoren und andere Mitarbeiter des BEX sind zur

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hingewiesen worden und vertraglich verpflichtet. Datenumgebungen werden gespiegelt und in redundanten Umgebungen bereitgehalten und damit gegen zufällige Zerstörung und Verlust geschützt.

### **§13 Geheimhaltung**

(1) Die BEX verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der BEX als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der BEX erforderlich ist.

In Zweifelsfällen ist die BEX verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

(2) Die BEX verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

### **§14 Schlussbestimmungen**

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Schwäbisch Gmünd als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

(4) Diese Allgemeine Nutzungsbedingungen werden durch Bestätigung im Bestellformular beiderseitig anerkannt und bedürfen keiner separaten Unterzeichnung.